



Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Quintessenz aus dem Urteil BAG: 21.01.2014, 3 ARZ 807/11

So argumentierte das BAG:

Der Wortlaut des § 1a BetrAVG spricht gegen eine Hinweispflicht des Arbeitgebers

- Es findet sich weder in § 1a BetrAVG noch sonst im Gesetz eine entsprechende Hinweispflicht.
- Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Hinweispflicht gewollt, hätte er dies geregelt.
- Der Arbeitgeber ist erst verpflichtet tätig zu werden, wenn der Arbeitnehmer das Recht auf Entgeltumwandlung „verlangt“.



Informationspflichten des Arbeitgebers:

Der Arbeitgeber hat **Schutz- und Rücksichtnahmeverpflichtungen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung verlangt. Das BAG nennt beispielhaft folgende Punkte, zu denen der Arbeitgeber informieren muss:

- Durchführungsweg
- Identität des konkreten Versorgungsträgers
- die Zusageart
- die Versorgungs- und Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers

Erfüllung des Mindeststandards der Information ist zu dokumentieren .



Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

Aushändigung der Versicherungsunterlagen ist Pflicht.



LAG Düsseldorf, 13.6.2012, 12 Sa 751/12



BAG 15.09.2009, 3 AZR 17/09



Informationspflichten des Arbeitgebers bei Entgeltumwandlung

**Was ist zu beachten, wenn der Arbeitgeber informiert?
Das BAG sagt auch noch....**

Der Arbeitgeber muss, wenn er Auskunft erteilt, diese vollständig und richtig erteilen.



**Beratungsdienstleistung des
bAV Kompetenzcenters Steffen Böhm-Schweizer**
Tel: 03681 3516979, e-mail: sbs@bavsbs.de